

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/1

Xanten, 04.01.2017

31. Jahrgang

Inhalt:

| | <u>Seite</u> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes hier: Antrag der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 WHG für die geplante „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeit- schnitt 2025“ | 2 – 3 |
| Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schul- verbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2017 | 3 – 6 |
| Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 037/15 | 7 – 8 |

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung
über die Offenlage eines Planes**

Antrag der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 WHG für die geplante „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“

Der Plan der LINEG zur „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“ auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I, S. 734, 741), in Verbindung mit den §§ 104 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 15.07.2016 (GV.NRW. S. 539) liegt gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) vom 12.11. 1999 (GV.NRW. S. 602) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2014 (GV.NRW. S. 289)

in der Zeit vom 16.01.2017

bis einschließlich 15.02.2017

während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) beim Fachbereich 6 Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau

zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten oder dem Kreis Wesel, Fachdienst Umwelt, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sollen die Grundstücke bzw. Anlagen, auf welche sie sich beziehen, vollständig bezeichnen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Diese Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen sind auch im Internet über die Homepage des Kreises Wesel unter

www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen

einsehbar.

Dies geschieht nur informatorisch und hat keine Auswirkung auf die vorstehend genannte Frist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen wird gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten gesondert geladen werden.

Gemäß § 73 Abs. 5 Ziff. 4 VwVfG NRW wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Wesel, den 12.12.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

gez: Underberg

Schulverband Gesamtschule Xanten - Sonsbeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2017

A) Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 336) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck am 16.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.419.183,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.533.703,00 € |
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.331.078,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.333.262,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.328.909,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.328.000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 35.791,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in einer Höhe von 2.328.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 114.520,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 1.229.813,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Gemeinde Sonsbeck | 357.481,00 € |
| Stadt Xanten | <u>872.332,00 €</u> |
| | <u>1.229.813,00 €</u> |

Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern in 4 gleichen Raten zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2016 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 21.11.2016 angezeigt worden. Die Genehmigung der Verbandsumlage erfolgte mit Verfügung des Landrats des Kreises Wesel vom 30.11.2016.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2016

gez.

Weber
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

003 K 037/15



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 16.03.2017 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Vynen Blatt 1061 eingetragene

be- und überbaute Grundstück mit der Lagebezeichnung im Grundbuch : Hammelweg 78a,
Xanten -Vynen

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen, Flur 2, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche, Hammelweg 78a,
groß 587 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einer Garage und einer Holzgartenlaube
bebautes Grundstück. Das Grundstück ist durch das Nachbarhaus auf einer Fläche von ca. 20
m² überbaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 23.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16.12.2016

gez.

Burike
Rechtspflegerin